

Art. 5 GG; § 185 StGB

Keine Individualbeleidigung durch „FCK CPS“

BVerfG, Beschl. v. 26.02.2015 – 1 BvR 1036/14

Fall

Im Juli 2013 wurde die Beschwerdeführerin von einer Polizeistreife in ihrem Wohnort angetroffen, als sie einen Anstecker trug, der mit der Buchstabenfolge „FCK CPS“ beschriftet war. Das steht als Abkürzung für: „Fuck cops“. Sie war auf Aufforderung nicht bereit, ihn abzulegen. Einige Wochen zuvor war es zu einem ähnlichen Vorfall gekommen, bei dem die Beschwerdeführerin ein T-Shirt mit der genannten Buchstabenfolge getragen hatte und anlässlich dessen die kontrollierenden Polizeibeamten geäußert hatten, das Tragen dieses Schriftzuges stelle eine Beleidigung dar, die in Zukunft nicht mehr toleriert werde. Das Amtsgericht verurteilte die Beschwerdeführerin wegen des Geschehens im Juli 2013 wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB. Die Revision vor dem OLG blieb erfolglos. Mit der Verfassungsbeschwerde wird eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 GG gerügt.

Ist die zulässige Verfassungsbeschwerde gegen die strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung erfolgreich?

Lösung

I. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, **wenn die strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung gegen Art. 5 Abs. 1 GG verstößt**. Das ist der Fall, wenn die Verurteilung den Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit bei der Auslegung und Anwendung des § 185 StGB verkannt hat. Die strafrechtliche Verurteilung griff in die Freiheit der Meinungsäußerung ein. Das Tragen des Ansteckers mit der Aufschrift „FCK CPS“ fiel in den **Schutzbereich der Meinungsäußerung**. Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anwendung und Auslegung des **§ 185 StGB als Schranke der freien Meinungsäußerung** nicht gewahrt sind.

„[14] Die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze ist grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte. Gesetze, die in die Meinungsfreiheit eingreifen, müssen dabei jedoch so interpretiert werden, dass der prinzipielle Gehalt dieses Rechts in jedem Fall gewahrt bleibt. Es findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (...).“

II. Die **Meinungsfreiheit hat ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen** und in den durch diese Gesetze geschützten Rechten anderer Personen. **§ 185 StGB** und die Verurteilung der Beschwerdeführerin aus dieser Norm legitimiert den Eingriff in deren Meinungsfreiheit, wenn sich Auslegung und Anwendung als sog. **Kollektivbeleidigung** rechtfertigen. Eine solche, auch **Sammelbeleidigung** genannte Konstellation liegt vor, wenn mit der Bezeichnung einer bestimmten Personengruppe **alle ihre Angehörigen** getroffen werden sollen. Da jedoch feststehen muss, welche einzelnen Personen in ihrer **Individuallehre** beleidigt sind, muss **sich die bezeichnete Personengruppe auf Grund bestimmter äußerer Merkmale so deutlich aus der Allgemeinheit herausheben, dass der Kreis der Betroffenen klar abgegrenzt ist**. Zudem muss die Äußerung **inhaltlich hinreichenden Individualbezug** aufweisen.

Leitsätze

1. Eine Beleidigung unter der Bezeichnung eines Kollektivs ist nur dann eine Individualbeleidigung aller Angehörigen, wenn der Kreis der Betroffenen klar abgegrenzt ist und wenn die Herabsetzung inhaltlich Individualbezug aufweist.

2. Der bloße Aufenthalt im öffentlichen Raum reicht nicht aus, eine aus dem Wortlaut einer Äußerung nicht erkennbare Konkretisierung zu bewirken.

(Leitsätze des Bearbeiters)

Die Beleidigung unter Kollektivbezeichnung ist abzugrenzen von der Beleidigung einer Personengesamtheit als solcher. Diese ist möglich, wenn die Personengesamtheit genau abgrenzbar ist, eine rechtlich anerkannte Funktion erfüllt und einen einheitlichen Willen bilden kann. Anerkannt wird das bspw. für die Bundeswehr, nicht aber für die Polizei. Siehe AS-Skript Strafrecht BT 2 [2015], Rn. 213.

Eine vergleichbare Konstellation der möglichen strafbaren Kollektivbeleidigung liegt in der Verwendung des Kürzels „a.c.a.b. Siehe dazu OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2012 – 1 (8 Ss 64/12-AK 40/12, RÜ 2012, 782; J. Kretschmer, StRR 2014, 418.

„[17] Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Auf der imaginären Skala, deren eines Ende die individuelle Kränkung einer namentlich bezeichneten oder erkennbaren Einzelperson bildet, steht am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen oder Phänomenen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen (...).“

1. Im vorliegenden Fall hat es bei der Kundgabe durch den Anstecker „FCK CPS“ an dem hinreichenden Bezug auf eine überschaubare und abgrenzbare Personengruppe gefehlt. Dem Wortlaut nach waren alle Polizisten erfasst.

2. Zudem ließen auch die Umstände des Geschehens keine personalisierende Zuordnung der Äußerung zu.

„[18] ... Es kann nicht angenommen werden, dass die dem Anstecker zu entnehmende Äußerung allein durch das Aufeinandertreffen der Beschwerdeführerin mit den kontrollierenden Polizeibeamten einen objektiv auf diese konkretisierenden Aussagegehalt gewonnen hat. ... Es liegen keine Feststellungen dazu vor, dass sich die Beschwerdeführerin vorsätzlich in eine Situation begeben hätte, in der sie damit rechnen musste, mit einiger Sicherheit auf bestimmte Polizeibeamte zu treffen. Der bloße Aufenthalt im öffentlichen Raum reicht nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Benennung der Umstände nicht aus, die eine aus dem Wortlaut einer Äußerung nicht erkennbare Konkretisierung bewirken.“

Die Äußerung der Beschwerdeführerin war in Wortlaut und nach den Umständen derart allgemein gehalten, dass sich die Beleidigung **nicht auf die Individualehre einzelner Polizeibeamte** bezogen hat. Vielmehr lag nur ein Fall allgemeiner Systemkritik vor, der von § 185 StGB als Ehrdelikt nicht erfasst ist.

Die strafrechtliche Verurteilung aus § 185 StGB hat die verfassungsrechtlichen Schranken der Auslegung und Anwendung des § 185 StGB verkannt. Damit lag eine nicht gerechtfertigte Einschränkung des Art. 5 Abs. 1 GG vor.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Dr. Joachim Kretschmer